



Aus der Rechtsprechung

Die Ladung im Wege der Ersatzzustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn der Adressat (Zustellungsempfänger) zwar behauptete, die Mitteilung der Bundespost über die bei der Postanstalt niedergelegte Sendung nicht erhalten zu haben, weil sein Briefkasten für jedermann zugänglich sei und er schon öfter Sendungen nicht erhalten habe, der Postzusteller aber den ordnungsgemäßen Einwurf der Mitteilung in den Hausbriefkasten bestätigt. In diesen Fällen sind Ordnungsgeldbescheide rechtmäßig.'

Amtsgericht Iserlohn, Beschl. v. 2. Juni 1978 – 3180 E Bd. 10 – 36 –
Das Amtsgericht hat den „Einspruch“ des Beschuldigten gegen zwei Ordnungsgeldbescheide des Schs. wegen unentschuldigtem Ausbleibens in zwei Terminen nach Ladungen mit Zustellungsurkunden, die von der Bundespost vorschriftsgemäß als Ersatzzustellungen behandelt wurden, verworfen und die Rechtmäßigkeit des Ordnungsgeldverfahrens festgestellt.

Gründe:

Der Beschuldigte wurde auf Antrag des Antragstellers vom 19. Dez. 1977, der dem Beschuldigten eine Beleidigung vorwarf, durch den Schiedsmann zum Sühnetermin auf den 24. Jan. 1978 geladen. Ausweislich der Postzustellungsurkunde wurde die Ladung durch den Postzusteller, da dieser weder den Beschuldigten noch zum Empfänger der Sendung berechnigte Personen in der Wohnung antraf, bei der Postanstalt zu I. gem. 55 37 StPO, 182 ZPO, VV 1 zu 5 21 SchO. niedergelegt. Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung wurde unter der Anschrift des Beschuldigten „in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben.“ Der Beschuldigte erschien am Sühnetermin vom 24. Jan. 1978 nicht, entschuldigte auch nicht sein Fernbleiben.

Der Schiedsmann setzte darauf durch Bescheid vom selben Tage gegen den Beschuldigten gem. 5 39 Abs. 2 SchO. ein Ordnungsgeld von 50,- DM fest und lud den Beschuldigten förmlich unter gleichzeitiger Zustellung des Ordnungsgeldbescheides zum zweiten Sühnetermin auf den 09. Febr. 1978. Die Zustellung wurde am 26. Jan. 1978 in gleicher Weise wie zum Sühnetermin vom 24. Jan. 1978 bewirkt. Der Beschuldigte blieb unentschuldig auch dem zweiten Sühnetermin fern. Durch Bescheid vom 09. Febr. 1978, dem Beschuldigten wiederum in gleicher Weise wie zuvor am 11. Febr. 1978 zugestellt, setzte der Schiedsmann gegen den Beschuldigten ein weiteres Ordnungsgeld von 50,- DM fest.

Aus der Rechtsprechung

Die nunmehr von der Stadtkasse der Stadt I. als Vollstreckungsbehörde eingeleitete

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Zwangsvollstreckung ist bisher nicht erfolgreich durchgeführt worden.

Mit der an die Stadtkasse gerichteten Eingabe vom 14. April 1978 erhob der Beschuldigte „Einspruch“ gegen die Vollstreckungsankündigung und wies zur Begründung darauf hin, dass er keine Vorladungen oder sonstigen Benachrichtigungen zu einem Termin von dem Schiedsmann erhalten habe, weshalb er die Zahlung von Ordnungsgeldern ablehnen müsse.

Der Schiedsmann hat hierauf die Vorgänge dem Amtsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Das Amtsgericht hat über den Vorsteher des Postamtes I. dienstliche Äußerungen der bei den erwähnten Zustellungen tätig gewesenen Postbediensteten eingeholt, die dem Beschuldigten zur Wahrung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) zur Stellungnahme zugeleitet worden sind. Der Beschuldigte hat sich hierzu auch geäußert mit der Angabe, dass sein Briefkasten für jedermann von außen zugänglich gewesen sei und er des öfteren Post, die ihm zugesandt wurde, nicht erhalten habe.

Der „Einspruch“ des Beschuldigten, mit der er die Zahlung der gegen ihn festgesetzten Ordnungsgelder ablehnt, kann in seinem Sinne nur als Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Festsetzung der Ordnungsgelder gem. §§ 39 Abs. 4, 22 Abs. 4 SchO. aufgefasst und behandelt werden, denn er rügt damit, weil angeblich keine Ladung erhalten, die Berechtigung des Schiedsmanns zur Festsetzung der Ordnungsgelder.

Der Antrag des Beschuldigten war, weil gem. § 22 Abs. 4 SchO. verspätet, zu verwerfen.

Die hier in Betracht kommenden förmlichen Zustellungen vom 13. Jan., 26. Jan. und 11. Febr. 1978 sind sämtlich unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften bewirkt und daher rechtsgültig.

Die Strafprozessordnung, die ihrerseits auf die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Durchführung von Zustellungen verweist (5§ 37 StPO, 166 ff. ZPO) und die auch auf das Verfahren vor dem Schiedsmann Anwendung findet (vgl. VV zu § 21 SchO), sieht ausdrücklich die Möglichkeit einer Ersatzzustellung für den Fall vor, dass der Zustellungsempfänger selbst nicht angetroffen wird. Zu den verschiedenen Arten der Ersatzzustellung gehört auch die hier angewandte Möglichkeit der Zustellung durch Niederlegung des zuzustellenden Schriftstücks bei der Postanstalt und die Abgabe einer schriftlichen Mitteilung über die Niederlegung unter der Anschrift des Empfängers „in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise“ (g 182 ZPO).

Diese Abgabe der schriftlichen Mitteilung über die Niederlegung geschieht in der Regel durch Einwurf in den an der Tür oder dergl. befindlichen Briefkasten oder -einwurf, auch mittels Hindurchschiebens zwischen Schwelle und Tür (vgl. Stein-Jonas, Kommentar zur ZPO, 19. Aufl., 1972, Anm. III zu § 182). Wie die dienstlichen

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Äußerungen der beiden Postbediensteten ergeben, sind die Mitteilungen über die Zustellungen vom 26. Jan. und 11. Febr. 1978 in den — vorhandenen — Briefkasten geworfen worden (PHSch X), das gleiche gilt für die Zustellung vorn 13. Jan. 1978, hinsichtlich der PHSch Y erklärt, dass, wenn ein Briefkasten, wie hier der Fall, vorhanden war, die Mitteilung ebenfalls in den Briefkasten eingeworfen worden sei. Ist hiernach festgestellt, dass die Zustellung ordnungsgemäß ausgeführt worden ist, braucht der Darstellung des Beschuldigten, er habe vom Schiedsmann überhaupt keine Post erhalten, nicht nachgegangen zu werden. Denn: „Ob und wann die Mitteilung in die Hand des Adressaten gelangt ist, ist gleich-
SCHS-ZTG . 49. Jg. 1978 . H 7

gültig. Für die Gültigkeit der Zustellung ist nur wesentlich, dass die Mitteilung in einer der bezeichneten Formen erfolgt ist" (so Stein-Jonas a.a.O.). Dieses Ergebnis beruht zwar sicherlich auf einer Fiktion des Zugangs des zuzustellenden Schriftstücks an den Adressaten. Der Gesetzgeber ging aber erkennbar davon aus, dass es für die Annahme der Wirksamkeit der Zustellung in den — meisten — vertretbaren Fällen genügt, festzustellen, dass die Zustellung in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist. In den besonders geregelten Fällen (z.B. § 232 Abs. 4 StPO: Zustellung eines in Abwesenheit des Angeklagten ergehenden Urteils) hat der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, dass hier — wegen der besonderen Wichtigkeit des tatsächlichen Zugangs der Zustellung — nicht eine Ersatzzustellung genügt, sondern eine tatsächliche Hand-zu-Hand-Übergabe stattfinden muss.

Aus der Sicht des Beschuldigten ist das hier gefundene Ergebnis auch nicht unbillig: Er selbst trägt nämlich vor, dass aus seinem Briefkasten des öfteren Post verloren gegangen sein soll. Es hätte für ihn daher nahe gelegen, hiergegen Abhilfe zu schaffen. Er kann die Wirksamkeit der im Sühneverfahren erfolgten drei Zustellungen aber nicht damit unterlaufen, dass er behauptet, die Mitteilungen nicht erhalten zu haben. Das Eingehen auf diesen Vortrag würde das Ende der praktisch nicht verzichtbaren Ersatzzustellung bedeuten.

Sind aber alle drei Zustellungen wirksam, so ist der als Antrag gern. § 22 Abs. 4 SchO zu wertende „Einspruch“ des Beschuldigten verspätet, weil er nicht innerhalb der einwöchigen Antragsfrist, auf die der Beschuldigte in den zugestellten Ordnungsgeldbescheiden hingewiesen worden ist, gestellt worden ist.

Die Entscheidung des Amtsgerichts ist gern. § 22 Abs. 4 SchO. endgültig und gebührenfrei.

Anmerkung

Die oft großzügige Behandlung von Anträgen auf gerichtliche Entscheidung durch Amtsgerichte in Ordnungsgeldverfahren (meist gegen nicht erschienene Beschuldigte) wird von den Schrn. als belastend empfunden, vgl. u.a. die Ausführungen in SchsZtg 1976 S. 7 und S. 100, dies insbesondere dann, wenn dem Beschuldigten wegen des objektiv falschen Ratschlages eines Rechtsanwaltes ein

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



sog. Verbotsirrtum zugestanden wird (a.a.O. S. 36 u. 99). Zwar ist nicht zu bestreiten, dass bei jeder Ahndung von Unrechtsverhalten auch ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) festgestellt werden muss, das ausnahmsweise auch einmal fehlen kann (unvermeidbarer Irrtum, Geschäftsunfähigkeit u.ä.) und dass dieser subjektive Tatbestand auch für das Sühneverfahren vor dem Schm. zu beachten ist. Andererseits war zu beobachten, dass in Einzelfällen schon die bloße Behauptung der betroffenen Partei, nicht schuldhaft gehandelt zu haben, und die geringen Anforderungen an den Nachweis der Umstände, die zu dieser Ausnahmesituation geführt haben, gegenüber den schriftlichen Belehrungen des Schs. auf einem geprüften Vordruck bei gerichtlichen Entscheidungen extrem günstig für die Partei gewertet wurden (vgl. SchsZtg. 1976 S. 100 u. 101), was manche Schr. (zu Unrecht) als Misstrauen gegen ihre Amtsführung deuteten. Indessen gibt es auch Gerichte, die insoweit eine sehr sorgfältige Untersuchung führen und dem Missbrauch solcher nur parteifreundlichen Auslegung entgegentreten. Neben dem Amtsgericht Berlin-Tiergarten, das, wenn auch ohne nähere Begründung, keinen Verbotsirrtum anerkannte, als ein Beschuldigter dem unrichtigen Ratschlag eines Rechtsanwaltes mehr vertraute als der schriftlichen Belehrung durch den Schm. (vgl. SchsZtg. 1976 S. 83), gehört zu diesen Gerichten das AG Iserlohn, das nach der Behauptung einer Partei, eine Ladung nicht erhalten zu haben, von Amts wegen Beweise erhebt, ob die Darstellung des Betroffenen im Ordnungsgeldverfahren zutrifft oder nur als Schutzbehauptung zu werten ist und, wenn sie zutrifft, ob die Partei diesen Verlust selbst zu vertreten hat, d.h. das sie diesen negativen Umstand schuldhaft, wenn auch evtl. durch bloße Unterlassung einer gebotenen Handlung herbeigeführt hat. So hat das A G Iserlohn auf die Behauptung eines Beschuldigten, seine Ehefrau habe die Ladung des Schs. evtl. verbummelt, ihn aufgefordert, eine eidesstattliche Versicherung der Ehefrau beizubringen, und als dies nach angemessener Frist nicht geschah, den Antrag auf Aufhebung des vom Schm. festgesetzten Ordnungsgeldes zurückgewiesen (vgl. SchsZtg. 1977 S. 181—183).

In dieser begrüßenswerten Sorgfalt hat auch das AG Iserlohn in der vorstehenden Entscheidung die evtl. Richtigkeit der Behauptung eines Beschuldigten geprüft, er habe die (zwei) Mitteilungen der zuständigen Postanstalt über die bei ihr niedergelegten Ladungen mit Zustellungsurkunde zum Zwecke der Abholung nicht erhalten, weil sein Haus-Briefkasten für jedermann zugänglich sei, sie also — so meint er das wohl — entwendet worden seien, wie früher schon andere Sendungen für ihn. Mit dieser Behauptung allein gab sich das AG nicht zufrieden, sondern es hat im Wege der Amtshilfe dienstliche Äußerungen der beamteten Postzusteller eingeholt, die dann den (zulässigen) Einwurf der Postmitteilung in den Hausbriefkasten bestätigten. Zu der möglicherweise stattgefundenen Entwendung der zugestellten Schriftstücke hält das AG dem Beschuldigten überdies seine eigene

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Einlassung entgegen, er sei insoweit schön früher mehrmals bestohlen worden, mit dem Vorhalt einer Pflichtunterlassung; gemeint ist die allgemeine Verpflichtung jedes Bürgers, Einrichtungen zum Empfang von postalischen Sendungen bereitzuhalten. Zwar ist eine solche Unterlassung als solche nicht ordnungswidrig oder gar strafbewehrt, jedoch kann sie nicht zum Vorteil des Betroffenen führen, Ersatzzustellungen bei ihm nicht wirksam werden zu lassen. Dieses Ergebnis ist zu billigen, die Sorgfalt des Gerichts besonders anzuerkennen. Eine breite Rechtsprechung nach einer solchen objektiven Ermittlung von Amts wegen und Wertung aller Umstände wird sicher dazu beitragen, das Ansehen des Amtes des Schs. zu festigen und die Amtsträger, die wegen der großzügigen Aufhebungspraxis mancher Richter bereits auf die Festsetzung von Ordnungsgeldern weitgehend verzichtet haben, wieder in ihre gesetzliche Verpflichtung zurückzuführen, beim Vorliegen der normierten Voraussetzungen, Ordnungsgelder festzusetzen.
StD. Herbert Wach, Iserlohn